Satzung

des Heimatvereins Ahausen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- Der Verein führt den Namen "Heimatverein Ahausen" mit dem Zusatz "e.V" nach Eintrag in das Vereinsregister.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahausen.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode, Außenstelle Rotenburg, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Heimatverein Ahausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- a) Wiederaufbau alter Fachwerkgebäude
- b) Erhaltung und Sammlung alter Geräte und Gegenstände
- c) Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte

- Förderung des kulturellen Lebens, wie z.B. Vortragsveranstaltungen zur Heimatkunde
- e) Historische und naturnahe Gestaltung des Vereinsgeländes.

§ 3 Geschäftsiahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen Einzelpersonen, Firmen und juristische Personen des \u00f6fentlichen und privaten Rechts werden.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ideen und die Aufgaben des Vereins zu fördern
 - b) die festgesetzten Mitaliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit dem in der Eintrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Für nicht Volliährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen des Vereins, die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Organe verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung kann ohne Angabe einer Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich für eine oder mehrere Sitzungen erfolgen. Eine Frist von drei Tagen soll möglichst eingehalten werden.
- 4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die Beschlußfassung über:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern

- b) den Ausschluß von Mitgliedern
- Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen oder von ihm vorgelegt werden.
- 6. Über die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden und vom Vorstand bei nächster Gelegenheit zu genehmigen ist.
- 7. Im Innenverhältnis bedürfen Verfügungen, die eine finanzielle Belastung des Vereins von mehr als 1000.- Euro bewirken, eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ggf. auch pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 8 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden. Es können auch Nichtmitglieder in eine Arbeitsgruppe berufen werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu machen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,

- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) Beschlußfassung über Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlußfassung der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- 7. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.März 2011 beschlossen.